

ALLGEMEINE GENEHMIGUNG 33 – SO NUTZEN SIE DIESE RICHTIG

Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Rüstungsgütern

Zugelassene Güter

Handeln Sie mit Gütern, die (auch) für die Rüstungsindustrie verwendet werden können, müssen Sie für die Verbringung – d. h. auch im innergemeinschaftlichen Versand, und für einen Export eine Ausfuhrgenehmigung haben. Hierbei hat das BAFA unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen herausgebracht. Diese Erleichterung nennt sich AGG 33. Diese gilt aber nur unter bestimmten Voraussetzungen, die wir uns im Nachgang anschauen.

Welche Güter können Sie damit versenden?

Sie können Güter, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind, damit versenden.

Mit Ausnahme von:

- ▶ Gütern, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) genannt sind
- ▶ Gütern, die in den Nummern 0001, 0002, 0003a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) genannt sind
- ▶ der Software, die in der Nummer 0021b des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) genannt ist
- ▶ der Technologie, die in der Nummer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) genannt ist, mit Ausnahme von Verwendungstechnologie

Dahin dürfen Sie liefern

Zugelassene Länder

Wollen Sie die Allgemeine Genehmigung 33 nutzen, dürfen Sie diese für folgende Länder verwenden:

- ▶ das gesamte Zollgebiet der Europäischen Union
- ▶ Mitgliedsstaaten der NATO, außer die Türkei
- ▶ Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, die Republik Korea, Singapur und Schweiz

Für Endverbringungen/-versendungen benötigen Sie einen Endverwendungsnachweis.

Ein Hinweis für die Antragstellung für Sie: Für das EUC, auch End-use-Certificate genannt, gibt es bestimmte Vorgaben. Eine korrekte Vorlage finden Sie auf der Seite des BAFA.

Hier finden Sie den Link dazu: <http://tinyurl.com/29yxlev4>

Beachten Sie diese Voraussetzungen und Ausschlüsse bei der Nutzung der AGG 33

Unter diesen Voraussetzungen dürfen Sie die AGG33 nicht nutzen

- ▶ Sie verbringen Ihre Güter, eine Freizone oder ein Freilager, auch in einem der erlaubten Länder, außer, es dient lediglich dem Weitertransport oder einer Wiederausfuhr nach exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangs
- ▶ Wenn Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz vorliegen
- ▶ Wenn Sie anhand der restlichen 3 Säulen der Exportkontrolle eine Genehmigung benötigen
- ▶ Wenn Ihnen bekannt ist, dass die Ware weiter versendet wird, außer in die erlaubten Bestimmungsländer
- ▶ Wenn Sie vom BAFA unterrichtet werden, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen, wie z. B. eine militärische Endverwendung, etc.
- ▶ Wenn das BAFA Sie darüber unterrichtet, dass Sie eine Einzelausfuhrgenehmigung benötigen
- ▶ Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen

Diese Nebenbestimmungen müssen Sie beachten

Diese Auflagen
müssen Sie
er füllen:

- ▷ Registrieren Sie sich als Ausführer beim BAFA. Dies tun Sie über das Elan-K2 Ausfuhrsystem. Danach dürfen Sie die Meldung über das Portal abgeben. Hierbei haben Sie entweder die Möglichkeit, dies über eine Dateimeldung zu machen oder als separate direkt im Elan-Ausfuhr-Portal.
- ▷ Wenn Sie Ausfuhren oder Verbringungen tätigen, dann melden Sie folgende Daten: Ausfuhrposition, Endverwender, Land, Informationen zum Endverwender, Ausfuhrart, Güterart, Güterbeschreibung, Wert, Menge, inklusive Maßeinheit, Datum der Ausfuhr sowie die Art der Endverwendung
- ▷ Reichen Sie Ihre Meldungen monatlich bis zum Ende eines Monats für den vorangegangenen Monat ein
- ▷ Archivieren Sie alle wichtigen Unterlagen mindestens 3 Jahre nach Ende des Kalenderjahres